

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Parteienverkehr: Dienstag 7.30 — 12 und 18 — 15 Uhr
Freitag 7.30 — 13 Uhr

Paßabteilung: auch Donnerstag 7.30 — 12 Uhr

Zulassungsstelle für Kfz.: auch Mittwoch und Donnerstag
7.30 — 12 Uhr

An die
Stadtgemeinde Gloggnitz
z.Hd. des Herrn Bürgermeisters

2640 Gloggnitz

Beilagen

IX-G-64/1-1978

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Bezug

Bearbeiter (0 26 35) 25 21
Dr. Gamperl

Datum
7. März 1978

Betrifft

Mammutbäume; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, werden die im Schloßpark in Gloggnitz auf Parz.Nr. 2/1, KG Gloggnitz, stehenden zwei Mammutbäume zum Naturdenkmal erklärt.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Bezirksverwaltungsbehörde, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Schloßpark in Gloggnitz auf Parz.Nr. 2/1, KG Gloggnitz, stehen zwei Mammutbäume, die eine Höhe von ca. 22 m bzw. 21,5 m, und ein Alter von über 100 Jahren aufweisen.

Der Sachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, daß die oben angeführten Voraussetzungen bei den gegenständlichen Mammutbäumen zutreffen, sodaß spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und zu vergebühren ist.

Hinweis

Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Beteiligten wird auf § 7 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für Naturdenkmäler.

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Gendarmeriepostenkommando in Gloggnitz,
2. dem Sachverständigen für Naturschutz, Herrn OFR Dipl.Ing. Helmut Wimmer.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G a m p e r l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Imigler